

An das Ratsmitglied
Herrn
Paul Breuer

30.04.2018

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates
Verdienstaufschlag von Rats- und Ausschussmitgliedern

Sehr geehrter Herr Breuer,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 04.04.2018 beantworte ich wie folgt:

Frage 1: Die Beantwortung der Frage 2 ergab folgendes Ergebnis: 2016: 13.358,82 €, 2017 21.853,62 €. Bitte schlüsseln Sie die Gesamtkosten für 2016 und 2017 auf Angestellte und Selbstständige auf?

Antwort: In 2016 wurden für die Angestellten 310,28 € und die Selbstständigen 13.048,54 € gezahlt. In 2017 wurden für die Angestellten 578,97 € gezahlt und für die Selbstständigen 21.274,65 € gezahlt.

Frage 2: Wurden abgerechnete Aufwandsentschädigungen überprüft, ob der beantragte Verdienstaufschlag bei Selbstständigen und Angestellten auch tatsächlich entstanden ist (z.B. Lohnabrechnung bei Angestellten bzw. nachprüfbarer Ausfallbeleg bei Selbstständigen etc.)? Wenn ja, wie wurde geprüft und welche eingereichten Unterlagen wurden dazu zugrunde gelegt?

Antwort: Ja. Die Antragsteller haben die notwendigen Unterlagen (Verdienstaufschlagbescheinigung Arbeitgeber, Bescheinigung Steuerberater über Verdienstaufschlag) eingereicht und die Verwaltung hat nach pflichtgemäßem Ermessen den Verdienstaufschlag gewährt.

Frage 3: Gibt es in Bornheim Stundensätze des Verdienstaufschlags über 80€/Stunde. Wenn ja, was ist der höchste abgerechnete Stundensatz?

Antwort: Nein, siehe § 7 Abs. 3 Nr. 2 Hauptsatzung der Stadt Bornheim.

Frage 4: Gibt es in Bornheim Stundensätze des Verdienstaufschlags unter 80€/Stunde. Wenn ja, was ist der niedrigste abgerechnete Stundensatz?

Antwort: Ja, einen Stundensatz von 23,18 €

Frage 5: Prüft die Stadt Bornheim, ob der selbstständige Betrieb eines Antragstellers auf Verdienstaufschlag auch tatsächlich eine nennenswerte wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet und beim Finanzamt auch angemeldet ist?

Antwort: Nein, für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit einer Tätigkeit ist die Verwaltung nicht zuständig. Das Finanzamt erhält jährlich eine Durchschrift der Steuerbescheinigung für Ratsmitglieder. In dieser Steuerbescheinigung ist u.a. auch der gewährte Verdienstaufschlag aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister
